

## **Fragen und Antworten zur Änderung der Arzneimittelverschreibungs-Verordnung (AMVV) zum 1. Juli 2015**

Seit dem 1. Juli 2015 müssen Praxen auf Verordnungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten im Stempel der Praxis die Telefonnummer angeben. Auch der Vorname des verschreibenden Arztes muss aufgeführt sein. Dies resultiert aus einer Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) und der Medizinprodukte-Abgabeverordnung.

### **(1) Warum gibt es die neue Regelung?**

Die Erweiterung der Pflichtangaben (Vorname und Telefonnummer des Verordnenden) ist Ende 2014 vom Bundesrat beschlossen worden – Paragraf II, Absatz 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) wurde geändert. Ab Oktober 2016 dürfen Vorname und Telefonnummer vom Apotheker ergänzt werden, wenn ihm die Angaben zweifelsfrei bekannt sind.

### **(2) Werden im Zusammenhang mit der Änderung von der KV neue Stempel ausgegeben?**

Einen Stempel erhält die jeweilige Praxis nur bei der Erstausstattung. Die meisten PVS-Systeme ermöglichen, den Stempel-Aufdruck selbst zu konfigurieren.

### **(3) Wurden die PVS-Hersteller informiert?**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat die PVS-Hersteller im Juni 2015 über die Änderung informiert.

### **(4) Gibt es eine Übergangsfrist?**

Der Verband der Ersatzkassen, die AOK Rheinland/Hamburg und die Bundesknappschaft haben bestätigt, bis 30.09.2015 auf Prüfungen im Zusammenhang mit der Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung verzichten zu wollen. Von anderen Kassenarten gibt es keine derartigen Zusagen.

### **(5) Können Rezepte, die schon bedruckt sind, noch aufgebraucht werden?**

Die fehlenden Angaben müssen auf dem Rezept ergänzt werden, entweder handschriftlich oder mit einem zusätzlichen Stempel. Neue Rezepte können bei Swiss Post Solutions GmbH (ehemals *systemform* MediaCard) bestellt werden. Die Krankenkassen in Nordrhein bestätigen, dass u.a. handschriftliche Änderungen im Stempel mit einer weiteren Unterschrift und Datum gegengezeichnet werden müssen.

### **(6) Müssen Rezepte, die vor dem 1. Juli ausgestellt wurden, nachträglich ergänzt werden?**

Nein, die Regelungen gelten ab 1. Juli. Eine nachträgliche Korrektur ist nicht nötig.

### **(7) Lassen sich die Vornamen auch abkürzen?**

Die Verwendung von Initialen oder Abkürzungen ist in der AMVV nicht vorgesehen.

### **(8) Wie viele Vornamen müssen aufgeführt werden, wenn die verordnende Person mehrere Vornamen hat?**

Es genügt, einen Namen anzugeben, ggf. mit Bindestrich, z.B. Hans-Georg.

**(9) Muss auch die Unterschrift des Rezeptes den Vornamen enthalten?**

Nein. Die Arzneimittelverschreibungsverordnung verlangt eine „eigenhändige Unterschrift der verschreibenden Person“; der Vorname wird nicht ausdrücklich erwähnt.

**(10) Muss der Praxisname, beispielsweise „MVZ am Merkur“ oder „BAG Max Mustermann und Kollegen“, im Praxisstempel geführt werden?**

Nach der AMVV werden nur der Vorname und Name der verordnenden Person verlangt. Die Angabe des Praxisnamens ist entbehrlich. Die Vorgaben für den Praxisstempel nach den Gesamtverträgen sehen den Praxisnamen auch nicht vor. Demnach ist es ebenfalls zulässig, dass ein Arzt auch alleine im Stempel stehen darf obwohl der Stempel den Hinweis auf eine BAG (und somit auf mehrere Ärzte) enthält.

**(11) Muss im Stempel der Name des Praxisführers genannt werden?**

Nach der AMVV werden nur der Vorname und Name der verordnenden Person verlangt. Im KV-Stempel werden die angestellten Ärzte nicht aufgeführt, so dass diese mit Vorname, Name und Berufsbezeichnung jeweils ergänzt werden müssen, wenn sie verordnen. Übrigens: Nach dem Gesamtvertrag mit der AOK wurde der Vor- und Zuname bisher schon verlangt.

**(12) Müssen im Stempel alle Ärzte genannt werden, die in der Praxis oder als ermächtigte Ärzte im Krankenhaus tätig sind?**

Nein, es müssen nicht alle Ärzte genannt werden. In einigen PVS wird jeweils nur der Arzt im Stempel gedruckt, dessen Lebenslange Arztnummer (LANR) gewählt wurde.

**(13) Wie sind die Regelungen in Institutsambulanzen?**

Auch hier gilt, dass die verordnende Person mit Vorname und Name und Berufsbezeichnung im Stempel aufgeführt wird und eigenhändig unterschreiben muss. Nach Ansicht der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) sei die Telefonnummer der Organisationseinheit des Krankenhauses ausreichend und die Angabe der persönlichen Durchwahl des Arztes, der die Verschreibung ausstellt, nicht erforderlich. Als Lebenslange Arztnummer wird eine Dummnummer eingetragen.

**(14) Muss die verordnende Person im Stempel gekennzeichnet werden, wenn mehrere Ärzte aufgeführt werden?**

Die Rechtsabteilung der KBV vertritt die Auffassung, dass bei einer BAG, einem MVZ sowie bei angestellten Ärzten der Name des verordnenden Arztes nicht zusätzlich gekennzeichnet (angekreuzt bzw. unterstrichen) werden muss. Die AMVV oder der BMV-Ä sieht entsprechendes nicht vor.

**(15) Müssen angestellte Ärzte auf der Verordnung namentlich genannt werden?**

Angestellte Ärzte verordnen Arzneimittel. Nach der AMVV müssen Vorname, Name und Berufsbezeichnung der verordnenden Person genannt werden. Im KV-Stempel werden angestellte Ärzte nicht aufgeführt, müssen jedoch ergänzt werden, wenn sie verordnen.

**(16) Müssen Ärzte in Weiterbildung namentlich genannt werden?**

Der Arzt in Weiterbildung kann ebenfalls Rezepte unterschreiben. Er arbeitet unter der Aufsicht des Ausbilders. Vorname, Name und Berufsbezeichnung (Arzt) des Arztes in Weiterbildung werden ergänzt. Ferner werden die BSNR der Praxis und die LANR des Ausbilders angegeben.

**(16a) Müssen Entlastungsassistenten namentlich genannt werden?**

Entlastungsassistenten vertreten den Praxisführer über einen gewissen Zeitraum. Der Entlastungsassistent muss im Praxisstempel mit Vorname, Name und Berufsbezeichnung ergänzt werden.

**(17) Gelten die neuen Regelungen auch für Privatrezepte?**

Ja, die AMVV regelt die Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln auch für Privatrezepte. Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die zu Lasten der GKV verordnet werden, sollten die Angaben ebenfalls übernommen werden.

**(18) Gelten die Regelungen auch für die Verordnung von Sprechstundenbedarf?**

Ja. Die erweiterten Angaben werden in der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) und in der Medizinprodukte-Abgabeverordnung verlangt. Sie gelten auch für die Verordnung von Sprechstundenbedarf.

**(19) Gelten die neuen Regelungen auch für andere Verordnungen und Bescheinigungen?**

Die aktuellen Änderungen betreffen nur die Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Beispielsweise bei Heilmittelverordnungen oder AU-Bescheinigungen können die erweiterten Angaben im Stempel übernommen werden.

**(20) Welche Angaben müssen in einer Nebenbetriebsstätte gemacht werden?**

Nebenbetriebsstätten ohne eigene Rezeptformulare verwenden die Vordrucke der Hauptbetriebsstätte. Auch hier müssen Vorname, Name und Berufsbezeichnung und im entsprechenden Feld die LANR der verordnenden Person aufgeführt werden. Über die Telefonnummer sollen Rückfragen zur Verordnung möglich sein.

**(21) Wie ist die Regelung bei Urlaubsvertretung?**

Wenn ein Arzt während seines Urlaubs oder bei Krankheit von einem anderen Arzt in seiner Praxis vertreten wird, nimmt der Vertreter die Rezeptvordrucke des zu vertretenden und unterschreibt mit „i.V“. Vorname, Name und Berufsbezeichnung des Vertreters sind zusätzlich zum Stempel aufzuführen.

**(22) Wie ist die Regelung bei Vertretung im Notdienst?**

Wenn ein Arzt im Notdienst in seiner Praxis, in der Notdienstpraxis oder im Fahrdienst vertreten wird (Dienst weiter gegeben), nimmt der Vertreter die Rezeptvordrucke des zu vertretenden (oder der Notdienstpraxis) und unterschreibt mit „i.V“. Vorname, Name und Berufsbezeichnung des Vertreters sind zusätzlich zum Stempel aufzuführen. BSNR und LANR des zu vertretenden werden im Rezept geführt.

**(23) Welche Angaben muss der Stempel jetzt insgesamt enthalten?**

Im Vertragsarztstempel sind aufzuführen: Betriebsstättennummer (BSNR), Vorname und Nachname der verordnenden Person einschließlich Titel, Facharztbezeichnung/ Gebietsbezeichnung, Anschrift der Praxis oder der Klinik und Telefonnummer. Diese Angaben ergeben sich aus der AMVV und den Gesamtverträgen.

**Beispiel:**

218011100  
Franz-Joseph Meier (Allgemeinmedizin)  
Dr. med. Sabine Müller (Gynäkologie)  
Musterstr. 3  
44142 Düsseldorf  
0211 1234567